

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim

hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse nach § 10 BauGB und § 74 LBO-BW

Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat aufgrund von § 2 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) in öffentlicher Sitzung am 26. April 2024

den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim und

die dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim zugeordneten örtlichen Bauvorschriften

als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim erstreckt sich auf die Grundstücke Flurstücke Nrn. 431 (teilweise), 431/1 und 431/2 der Gemarkung Tauberbischofsheim und umfasst eine Fläche von ca. 1,625 ha.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim besteht aus der Planzeichnung mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung vom 27.03.2024, Maßstab 1:500, gefertigt vom Büro Walter Ingenieure, Tauberbischofsheim, den planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB vom 27.03.2024, gefertigt vom Büro Walter Ingenieure, Tauberbischofsheim, dem Lageplan „Sondersachverhalte Bebauungsplan im Maßstab 1:500 vom 27.03.2024, gefertigt vom Büro Walter Ingenieure, Tauberbischofsheim und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), gefertigt vom Büro Walter Ingenieure,

Tauberbischofsheim. Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) besteht aus den Schnitten als Teil des Bebauungsplans, je mit Datum vom 27.03.2024, nämlich den Schnitten durch die Erschließungsstraße und den Stichweg sowie den Schnitten A-A, B-B, C-C und D-D durch das Gelände für die Höheneinstellung der Gebäudestellung, er besteht daneben auch aus der Ausführungsplanung für den Ausbau der Erschließungsstraßen und -wege, jeweils mit Datum vom Februar 2024, bestehend aus dem Lageplan Erschließung im Maßstab 1:250, dem Längsschnitt RW und SW-Kanal im Maßstab 1:500/50, den Ausbauquerschnitten der Erschließungsstraße im Maßstab 1:50, den Ausbauquerschnitten des Stichwegs und der Fußwege im Maßstab 1:50, dem Höhenplan Erschließungsstraße im Maßstab 1:500/50, dem Höhenplan Stichweg im Maßstab 1:500/50, dem Höhenplan Fußweg 2 im Maßstab 1:100, der VEP besteht desweiteren auch aus den Unterlagen zum Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung, jeweils mit Datum vom Mai 2023, bestehend aus, dem Erläuterungsbericht Wasserrecht und dem Lageplan Wasserrecht im Maßstab 1:500.

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim ist die Begründung vom 27.03.2024, gefertigt vom Büro Walter Ingenieure, Tauberbischofsheim, beigefügt.

Gleichzeitig werden zugeordnete örtliche Bauvorschriften nach § 74 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg mit Datum vom 27.03.2024, gefertigt vom Büro Walter Ingenieure, Tauberbischofsheim, erlassen. Den örtlichen Bauvorschriften ist die Begründung vom 27.03.2024, gefertigt vom Büro Walter Ingenieure, Tauberbischofsheim, beigefügt.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bebauungsplans „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim und die dem Bebauungsplan zugeordneten örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim, die dem Bebauungsplan zugeordneten örtlichen Bauvorschriften und die Begründung liegen für Jedermann beim Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Klosterhof, Zimmer-Nr. 112 während den Dienststunden zur Einsichtnahme offen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB auch im Internet auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tauberbischofsheim, den 7. Mai 2024

Anette Schmidt
Bürgermeisterin